

**SECHSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG PSYCHOLOGIE AN DER
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 15.10.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW S. 218), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.07.2007, zuletzt geändert am 07.02.2014, wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird gestrichen.

2.) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „soll der Kandidat zeigen, dass er“ durch „soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er“ ersetzt.

3.) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Mit dem Bestehen einer Modulprüfung wird eine festgelegte Anzahl so genannter Kreditpunkte („Credits“) erworben.“

b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die näheren Inhalte der Module werden im Modulhandbuch beschrieben, das nicht Teil der Prüfungsordnung ist.“

4.) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Punkt „c.“ erhält folgende neue Fassung:

„c. dokumentierter Einzelbericht (schriftlich, als Arbeitsprobe oder als Referat).“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Modulkatalog“ wird durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.

c) Absatz 5 Sätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

„Eine regelmäßige Teilnahme ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als eine Veranstaltung versäumt wird, ohne dass hierfür ein von der oder dem Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes vorliegt. Stellt die oder der Modulverantwortliche eine nicht regelmäßige Teilnahme fest, gilt das Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.“

5.) § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Wörter „schriftliche“ und „unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur“ werden gestrichen.

b) Absatz 8 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Hausarbeiten und damit vergleichbare schriftliche Arbeiten müssen in elektronischer Form als PDF-Dokument eingereicht werden, um eine Überprüfung mit einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.“

c) In Absatz 8 wird folgender Satz 4 ergänzt:

„Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers reicht die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich zusätzlich eine mit der elektronischen Fassung identische Papierfassung der Arbeit ein.“

d) folgender Absatz 9 wird ergänzt:

„Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Verwendung elektronischer Geräte (wie z. B. Smartphones oder Smartwatches) in Prüfungen ist nicht gestattet. Das Herausholen oder die Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels im Sinne von § 18 der Prüfungsordnung wird mit dem Nichtbestehen der Prüfung geahndet, es sei denn, die Mitnahme oder Nutzung wurde von der oder dem Modulverantwortlichen oder den Aufsichtsführenden vorher ausdrücklich erlaubt.“

6.) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wörter „das Prüfungsamt“ werden durch „die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

b) Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die Master-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form als PDF-Dokument einzureichen. Das Einreichen erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im dafür vorgesehenen Portal. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Beim Hochladen erklärt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Auf Verlangen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters reicht die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich zusätzlich zwei mit der elektronischen Fassung identische gebundene Exemplare der Arbeit bei der Betreuerin oder dem Betreuer ein.“

7.) § 9 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolventen im Master:		
Notenintervall:	Anteil in %:	Aufsummierter Anteil in %:
1,0 – 1,2		
1,3 – 1,6		
1,7 – 1,9		
2,0 – 2,2		
2,3 – 2,6		
2,7 – 2,9		
3,0 – 3,2		
3,3 – 3,6		
3,7 – 4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle kann nicht angegeben werden, wenn weniger als 50 Studierende den Studiengang absolviert haben.“

8.) § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Leistungen“ werden die Wörter „von der Hochschule“ und hinter „festgestellt“ wird „und begründet“ eingefügt.

b) Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„Im Falle der Anerkennung einer auswärtigen Studienleistung darf kein Modul mit vergleichbarem Inhalt im Master-Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erneut besucht werden. Anerkennungsanträge müssen deshalb spätestens drei Monate nach Aufnahme des Studiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und vor der Anmeldung zu inhaltlich vergleichbaren Modulen gestellt werden. Anerkennungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Sollte bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Prüfung in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist eine Anerkennung einer andernorts absolvierten Studienleistung für dieses Modul ausgeschlossen.“

9.) § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern.“

b) In Absatz 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wörter „vom Akademischen Prüfungsamt“ werden durch „von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind.“

d) In Absatz 6 Satz 3 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wörter „von dem Prüfungsamt“ werden durch „von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Das Wort „Prüfer“ wird durch „Prüferin bzw. Prüfer“ und das Wort „Gast“ wird durch „Gäste“ ersetzt.

10.) § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wörter „Das Prüfungsamt“ werden durch „Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wörter „das zuständige Prüfungsamt“ werden durch „die zuständige Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wörter „mit dem zuständigen Prüfungsamt“ werden durch „mit der zuständigen Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wörter „dem Prüfungsamt“ werden durch „der Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 3 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wörter „Das Prüfungsamt“ werden durch „Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

11.) § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wörter „Das Prüfungsamt“ werden durch „Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung geführten Prüfungskontos zu prüfen. Auf Übertragungsfehler soll die Studierenden- und Prüfungsverwaltung sofort aufmerksam gemacht werden.“

12.) § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

„Stellvertretend für den Prüfungsausschuss kann auch die oder der Prüfungsausschussvorsitzende über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen entscheiden.“

b) In Absatz 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wörter „dem zuständigen Prüfungsamt“ werden durch „der zuständigen Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird folgende Änderung vorgenommen:

Das Wort „Hochschullehrergruppe“ wird durch „Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

13.) § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Kognitive Psychologie und Ergonomie II“ werden durch „Angewandte Kognitive Psychologie II“ und die Wörter „Kognitive Psychologie und Ergonomie I“ werden durch „Angewandte Kognitive Psychologie I“ ersetzt.

14.) § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird „amtsärztliches Attest“ durch „ärztliches Attest“ ersetzt.

15.) § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Das Wort „Prüfer“ wird durch „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

b) folgender Absatz 2 wird ergänzt:

„Auf Antrag (bei der Lehrperson) wird einem Prüfling die Gelegenheit gegeben, eine Kopie einer korrigierten und bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung zu erstellen. Dies beinhaltet die Aufgabenstellung.“

16.) § 23 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) „Bei der Anmeldung und Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu berücksichtigen. Ausfallzeiten für die Pflege von Personen sind anzuerkennen. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu beantragen; der Prüfungsausschuss ist zu benachrichtigen.“

17.) § 24 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Psychologie, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 oder später aufgenommen haben oder aufnehmen.“

18.) Anlage 1 „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

a) In Punkt 5 wird folgende Veränderung vorgenommen:

Der Modulname „E Kognitive Psychologie und Ergonomie“ wird durch „E: Angewandte Kognitive Psychologie“ ersetzt.

b) In Punkt 7 wird folgende Veränderung vorgenommen:

Die Worte „und Neuropsychologie“ werden gestrichen.

c) In Punkt 8 werden folgende Veränderungen vorgenommen:

Der Modulname „I Kognitive Psychologie und Ergonomie“ wird durch „I: Angewandte Kognitive Psychologie“ ersetzt. Die Worte „und Neuropsychologie“ werden gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Eilentscheids des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 13.08.2020.

Düsseldorf, den 14.10.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)